

Mag. Dr. rer. nat. Thomas Rettenmoser

Umweltgutachter

Obere Bahnhofstraße 2

83457 Bayerisch Gmain

Mobil: 004369919041021

thomas.rettmoser@gmx.de

Projekt:

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
(asVP) Bebauungsplan XXX. "ST.
Albanerstraße III"**

Ort/Lage: Gemeinde Hörgertshausen

Auftraggeber: Gemeinde Mauern
Bauamtsleitung
Schloßplatz 2
85419 Mauern

Bezeichnung: ASP-0123

Gutachtenumfang: 21 Seiten

Datum: 05.07.2023

Bearbeiter: Dr. Thomas Rettenmoser

Telefon: + 4369919041021

Email: thomas.rettmoser@gmx.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	3
2. Vorhabensbeschreibung	8
3. Rechtlicher Rahmen	9
4. Vorgehensweise bei einer ASP	11
5. Wirkraum	12
6. Wirkprognose	13
6.1 Baubedingte Wirkungen	13
6.2 Anlagebedingte Wirkungen	13
6.3 Betriebsbedingte Wirkungen	13
7. Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren	14
7.1 Methodik	14
7.2 Potentialeinschätzung für die planungsrelevanten Arten	14
7.3 Planungsrelevante Arten mit Potentialeinschätzung im Wirkraum	15
7.4 Zusammenfassung der Potentialeinschätzung	17
8. Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	18
8.1 Baubedingte Wirkungen	18
8.2 Anlagebedingte Wirkungen	18
8.3 Betriebsbedingte Wirkungen	18
9. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	19
9.1 Maßnahmen zum Schutz von Vogelarten	19
10. Artenschutzrechtliche Prüfung	19
11. Zulässigkeit des Vorhabens	20
Literatur	21

1. Einleitung

Das vorliegende Gutachten besteht aus der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (asVP) für die geplante Errichtung eines Wohngebietes in der Gemeinde Hörgertshausen, St. Albanerstraße.

Hierfür ist die Erschließung und Bebauung von Brachflächen und landwirtschaftlich extensiv genutzten Flächen beabsichtigt.

Am Plangebiet grenzen im Süden, Westen und Norden extensiv bewirtschaftete Grünflächen an. Im Osten befindet sich ein Wohngebiet.

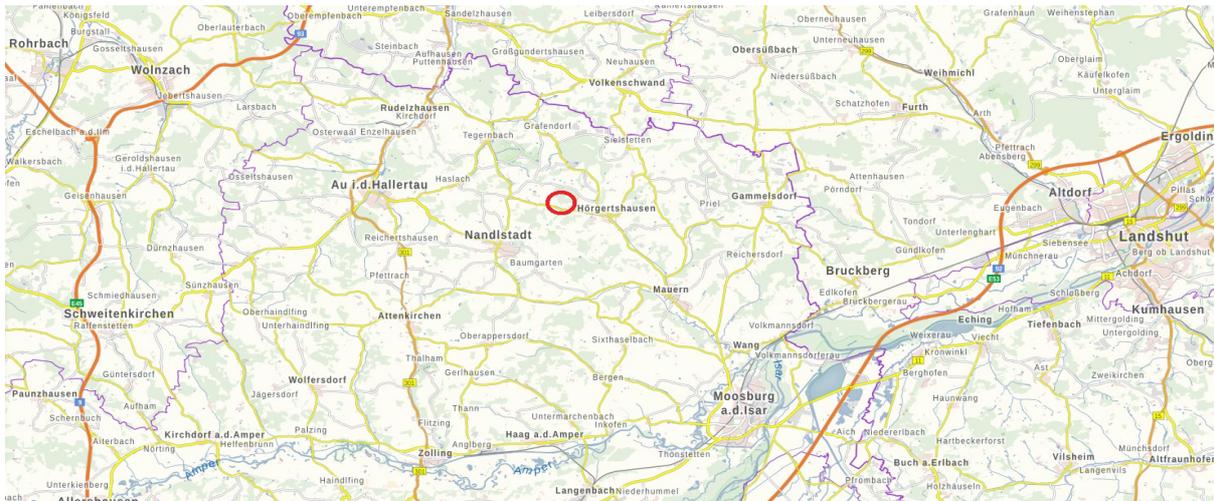


Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage des Untersuchungsgebietes (rot)



Abb. 2: Umgebungskarte mit Lage des Untersuchungsgebietes (rot)



Abb. 3: Plangebiet



Abb. 4: angrenzendes Grünland im Norden



Abb. 5: Umgebung Richtung Westen



Abb. 6: Plangebiet von Norden aus



Abb. 7: westliche Grenze des Plangebietes



Abb. 8: prüfungsrelevanter Baum im Süden des Plangebietes

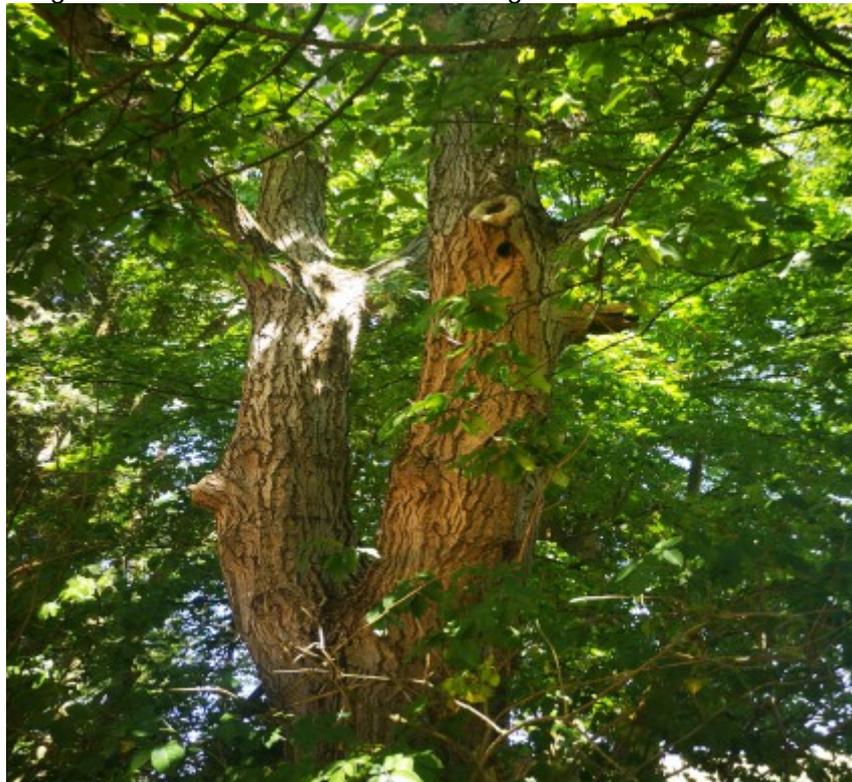


Abb. 9: prüfungsrelevanter Baum im Westen des Plangebietes



Abb. 10: Südgrenze des Plangebietes

2. Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Hörgertshausen plant die Erweiterung eines bestehenden Wohngebietes am westlichen Ortsrand.

Hierfür ist der Bau einer Erschließungsstraße und die Errichtung mehrerer Wohngebäude vorgesehen.

Für das Genehmigungsverfahren ist ein Gutachten zu erstellen, aus dem hervorgeht, ob und falls ja, in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte entstehen, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Mit der im März 2010 erfolgten Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wurde der besondere Artenschutz in Deutschland konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Nach den Bestimmungen des BNatSchG sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Ziel der vorliegenden asVP:

- Vorprüfung, ob relevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von den Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen weitere Schritte einer Artenschutzprüfung vorgenommen werden.

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Sofern erforderlich: Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3. Rechtlicher Rahmen

Durch die Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokale Population einer Art verschlechtert“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

„wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Verbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt nicht vor, wenn
„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Ausnahmen zu den Verboten des § 44 BNatSchG können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- zum Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Ebenfalls von Relevanz ist die europäische Vogelschutzrichtlinie. (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 78/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Die Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Verbot des „absichtlichen Tötens und Fangens“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit“.

Nach Artikel 9 kann von diesen Verbotsmaßnahmen abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“ und „zur Abwendung erheblicher Schäden“ für die Landwirtschaft.

Artikel 13 regelt, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen.. in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

4. Vorgehensweise bei einer ASP

Die Stufe I einer Artenschutzprüfung umfasst zwei Schritte:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hierbei ist zu prüfen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind und aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind.

Das Vorhaben ist zulässig, wenn

- a. keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, oder
- b. Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Wenn Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, wird eine vertiefende Analyse durch Verwendung der sogenannten „Art-für-Art-Protokolle“ nötig. Dies entspricht Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) nach VV-Artenschutz.

Ergibt diese vertiefenden Prüfung einen Konflikt, welcher nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG angestrengt werden. Dies entspricht Stufe III.

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der voraussichtliche Erhaltungszustand der betroffenen Arten bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

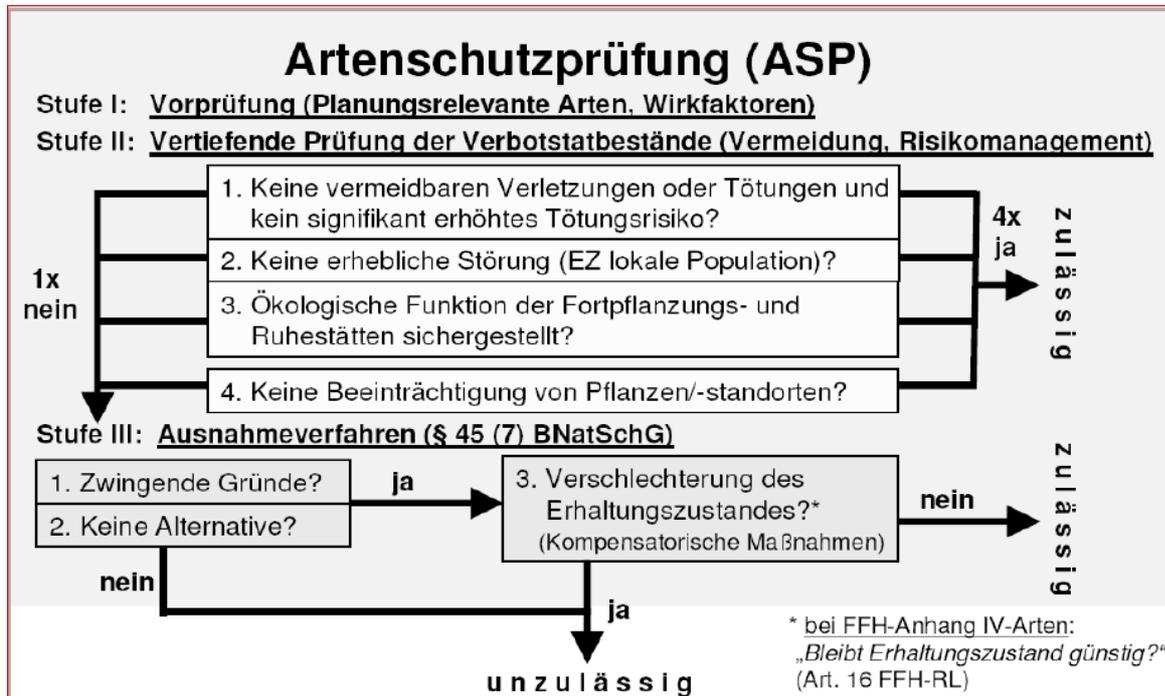


Abbildung 10: Ablaufschema einer ASP

5. Wirkraum

Als Wirkraum wird der räumliche Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen können auch auf die unmittelbare Nachbarschaft des Vorhabens übergreifen. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich an den bereits vorhandenen Vorbelastungen sowie an den für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Im vorliegenden Fall muss der Wirkraum nicht erweitert werden, da sich in der Umgebung des Plangebietes der Habitatscharakter nicht verändert.

6. Wirkprognose

Die Wirkprognose beschreibt die potentiellen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen, welche von den geplanten Bauvorhaben ausgehen können.

6.1 Baubedingte Wirkungen

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen kann es, besonders im Zuge der Baufeldräumung, zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen. Damit wäre ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötung) erfüllt.

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen können verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen, auftreten, die zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störung) führen.

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen und durch die Beseitigung von Gehölzen und Bewuchs kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

6.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Versiegelung von Flächen und den Verlust einzelner Bäume kann es zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten kommen. Damit wäre ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) erfüllt.

Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG kommen, indem dadurch planungsrelevante Arten beispielsweise bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

6.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Durch Verkehr, Haustiere und Personen können verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen, entstehen, welche zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG führen können.

Weitere Wirkungen auf die prüfungsrelevanten Arten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

7. Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren

7.1 Methodik

Das Land Bayern hat als Hilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine artenschutzfachlich begründete Auswahl, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Daten können selektiv nach Quadranten der Landkreise abgerufen werden. Da es sich bei dieser artenschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten in der Prüfung berücksichtigt werden müssen.

Am 03.07.2023 fand eine Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes, sowie der umliegenden Strukturen statt. Die vorhandenen Gehölze und sonstige floristische Strukturen wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde vor allem auf Nester/Horste und Strukturen mit Quertiereignung für Vögel und Fledermäuse geachtet.

7.2 Potentialeinschätzung für die planungsrelevanten Arten

Das Bayerische Landesamt für Umwelt listet für den Quadranten "Au i. d. Hallertau" folgende Arten: 32 Vogelarten, sechs Fledermausarten, eine Kriechtierart und drei Lurcharten.

Weitere Arten müssen in der Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Nicht alle dieser Arten sind durch das Vorhaben potentiell gefährdet. Unter ihnen befinden sich solche Arten, welche beispielsweise größere Wälder, offene Agrarbereiche oder stehende oder fließende Gewässer benötigen. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da sich solche Habitate nicht im Wirkraum befinden.

Sie könnten das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Allerdings sind diese Arten nur geringfügig vom Vorhaben betroffen, da in der unmittelbaren Umgebung genügend Raum zum Ausweichen besteht.

7.3 Planungsrelevante Arten mit Potentialeinschätzung im Wirkraum

a. Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EZ	BT-V	BT-F
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	u	X	O
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	g	X	O
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	s	X	O
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	u	X	O
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	u	O	O
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	g	X	O
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	g	X	O
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	u	X	O
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	g	O	O
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	g	O	O
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	u	X	X
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	g	O	O
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	g	O	O
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	g	X	O
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	g	X	O
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	g	X	O
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	g	X	O
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	u	X	O
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	g	X	O
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	g	O	O
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	g	X	O
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	u	X	O
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	u	X	O
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	s	X	O
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	g	X	O
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	u	X	O
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	u	X	O
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	g	X	O
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	u	O	O
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	g	X	O
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	g	X	O
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	s	X	O

Tabelle 1: Vogelarten im Wirkraum

b. Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EZ	BT-V	BT-F
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	g	O	O
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	g	X	O
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	g	X	O
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	g	X	O
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	u	X	O
Zweifarbflodermmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	?	X	O

Tabelle 2: Fledermausarten im Wirkraum

c. Kriechtiere

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EZ	BT-V	BT-F
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	u	X	O

Tabelle 4: Kriechtierarten im Wirkraum

d. Lurche

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EZ	BT-V	BT-F
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	s	O	O
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	u	O	O
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	u	O	O

Tabelle 5: Lurcharten im Wirkraum

e. Verbleibende Arten mit potentieller Gefährdung während der Fortpflanzungszeit

Name deutsch	wissenschaftlicher Name	EZ
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	u

Tabelle 10: mögliches Fortpflanzungsvorkommen im Wirkraum

f. Legende

- EZ g: Erhaltungszustand gut
- EZ u: Erhaltungszustand ungünstig
- EZ s: Erhaltungszustand schlecht
- EZ ?: Erhaltungszustand unbekannt
- BT-V X: im vorliegenden Biotoptyp Artvorkommen möglich
- BT-V O: im vorliegenden Biotoptyp Artvorkommen unwahrscheinlich
- BT-F X: im vorliegenden Biotoptyp Artfortpflanzung möglich
- BT-F O: im vorliegenden Biotoptyp Artfortpflanzung unwahrscheinlich

7.4 Zusammenfassung der Potentialeinschätzung

Im Folgenden wird das Potential für das Vorkommen der planungsrelevanten Arten näher erläutert.

Vögel

Innerhalb des Wirkraumes bestehen keine Strukturen, in denen größere Greifvögel brüten könnten. Ein Brutvorkommen im Wirkraum kann somit ausgeschlossen werden. Die potentiell vorkommenden Arten könnten das Plangebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen. Durch das Vorhaben geht nur ein kleiner Teil des Jagd- und Nahrungshabitats verloren. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da genügend Ausweichraum in der unmittelbaren Umgebung besteht.

Dennoch könnten in den vorhandenen Gehölzbeständen im Westen des Plangebietes verschiedene andere prüfungsrelevante Vogelarten brüten. Da jedoch diese Gehölzstrukturen laut BP erhalten bleiben, bleibt das Brutplatzpotential weitgehend bestehen. Dennoch kann es während der Bauphase zu erheblichen Störungen kommen. Diese können jedoch durch eine Bauzeitregelung (s. unten) vermieden werden. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Als einzige Art mit einem potentiellen Brutvorkommen ist die **Wachtel** anzusehen. Tiere dieser Art könnten im Brachstreifen im Westen des Plangebietes brüten. Eine Gefährdung einer potentiellen Population kann jedoch durch eine Bauzeitregelung (s. unten) vermieden werden. Durch das Vorhaben geht nur ein kleiner Teil des Jagd- und Nahrungshabitats verloren. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da genügend Ausweichraum in der unmittelbaren Umgebung besteht.

Weitere Arten der **allgemeinen Brutvogelfauna**, die im Wirkraum vorkommen könnten, sind weit verbreitet und ungefährdet. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Auch Beeinträchtigungen für diese Arten können durch eine Bauzeitregelung (s. unten) vermieden werden.

Fledermäuse

Im Wirkraum befinden sich keine Gehölzstrukturen, welche als Sommerquartiere dienen könnten, jedoch sind solche an und in den Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes nicht auszuschließen.

Die potentiell vorkommenden Arten könnten das Plangebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen. Durch das Vorhaben geht nur ein kleiner Teil des Jagd- und Nahrungshabitats verloren. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da genügend Ausweichraum in der unmittelbaren Umgebung besteht.

Dennoch kann es während der Bauphase zu erheblichen Störungen kommen. Diese können jedoch durch eine Bauzeitregelung (s. unten) vermieden werden. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Kriechtiere und Lurche

Folgende Arten haben ein potentiell Vorkommen im Wirkraum: **Zauneidechse**. Die potentiell vorkommende Art könnte das Plangebiet als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Durch das Vorhaben geht nur ein kleiner Teil des Jagd- und Nahrungshabitats verloren. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da genügend Ausweichraum in der unmittelbaren Umgebung besteht. Dennoch kann es während der Bauphase zu erheblichen Störungen kommen. Diese können jedoch durch eine Bauzeitregelung (s. unten) weitgehend vermieden werden. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

8. Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Durchführung des Vorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen führen:

8.1 Baubedingte Wirkungen

Brutvorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet können nicht ausgeschlossen werden.

Dadurch würden die Verbotstatbestände der Tötung und der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 (1) Nr.1+3 BNatSchG) durch die Bautätigkeit ausgelöst werden.

Außerdem kann es im Zuge der Bautätigkeiten zu Individuenverlusten kommen. Beides kann jedoch durch eine Bauzeitregelung vermieden werden.

8.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die Anlage der geplanten Wohnobjekte im Plangebiet löst keine Verbotstatbestände aus.

8.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Störungen können im vorliegenden Fall weitgehend ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben geht nur ein kleiner Teil des Nahrungshabitats verloren. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da genügend Ausweichraum in der unmittelbaren Umgebung besteht.

9. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

9.1 Maßnahmen zum Schutz von Vogelarten

Alle vorbereitenden Baumaßnahmen, wie die Baufeldräumung müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (März bis September) durchgeführt werden. Damit kann die Gefährdung (Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden. Darüber hinaus sind laut BNatSchG während der Zeit vom 1. März bis 30. September Baumfällungen und Gehölzzuschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung von diesem Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gebiete durch einen Experten erfolgen, damit das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

10. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung geht von der Einhaltung der oben ausgeführten Planungshinweise aus. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der Bauzeitbeschränkungen ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der Bauzeitbeschränkungen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten können unter Berücksichtigung der Bauzeitbeschränkungen vermieden werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanten Pflanzenarten zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten sowie europäischer Vogelarten weiterhin erfüllt.

11. Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- a. die Baufeldräumung nicht zwischen März und September stattfindet
- b. vom 1. März bis 30. September Baumfällungen und Gehölzzuschnitt nur in Ausnahmefällen unter Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Bayerisch Gmain, Juli 2023

Thomas Rettenmoser

(Dr. Thomas Rettenmoser)

Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, letzte Änderung in Kraft getreten am 1. März 2022

Rat der europäischen Gemeinschaften (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („EG-Vogelschutzrichtlinie“)

Bundesamt für Naturschutz: Anhang IV FFH-Richtlinie

Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste der Gefäßpflanzen Bayerns

Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt: sap/Arteninformationen